



# GEMEINDE OSTBEVERN

## Begründung mit Umweltbericht zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans

**April 2026**

**Vorhabenträger:**  
Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde  
Loburg 14, 48346 Ostbevern

**Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:**  
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil I: Begründung**

<b>1.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Standortfrage, Planinhalt, Planungsziele und Darstellung als Beschleunigungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation .....	8
3.2	Landes- und Regionalplanung .....	8
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
3.4	Boden und Gewässer .....	15
3.5	Altlasten und Kampfmittel .....	16
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	16
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>20</b>
4.1	Verkehr .....	20
4.2	Immissionsschutz.....	20
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft .....	26
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht .....	28
4.5	Bodenschutz und Flächenverbrauch .....	29
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung .....	30
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	30
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung .....	33
<b>5.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>33</b>

## **Teil II: Umweltbericht mit Anlagen**

Kortemeier Brokmann GmbH (03/2026): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“, Umweltbericht

– Gliederung s. dort –

- A.1 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (03/2026): 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ - Artenschutzbericht
- A.2 M. Schwartze, Faunistische Gutachten (01/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna
- A.3 M. Schwartze, Faunistische Gutachten (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025

## **Teil III: Anlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

- A.4 Ing.-Büro Richters & Hüls (03/2026): Blendgutachten – Immissionsprognose – Beurteilung der Blendung einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in 48346 Ostbevern
- A.5 Wenker & Giesing GmbH (03/2026): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede" der Gemeinde Ostbevern
- A.6 windtest Grevenbroich GmbH (03/2026): Schattenwurfprognose SW25037B1

## 1. Einführung

Die Gemeinde Ostbevern hat bereits im Jahr 2011 ein **Integriertes Klimaschutzkonzept**<sup>1</sup> erstellen lassen, in dem Leitziele für die zukünftige Klimastrategie in Ostbevern entwickelt und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Planen/Bauen/Sanieren, Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Klimaanpassung erarbeitet worden sind. Der Gemeinderat Ostbevern hat im Februar 2023 die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts beschlossen, *um damit der Gemeinde Ostbevern für die kommenden Jahre eine Arbeitsgrundlage für die konzeptionelle und nachhaltige Gestaltung der Energie- und Klimaarbeit sowie die zukünftige Klimastrategie zu geben* (siehe Vorlage 2023/027). Der wesentliche Grundgedanke ist es, kommunales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteurinnen und Akteure in der Gemeinde zu verbinden.

Um das Ziel einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen und den erhöhten Strombedarf durch die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr sowie synthetische Energieträger decken zu können, müssen die erneuerbaren Energien vor Ort auch weiterhin kontinuierlich ausgebaut werden. In Bezug auf die installierte Windleistung wird eine Erhöhung von gegenwärtig knapp 29 MW auf zukünftig 47 MW angestrebt. Die installierte Photovoltaikleistung auf den Dächern soll auf 40 MWp, die Leistung von Freiflächenanlagen sogar auf 67 MWp steigen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage treibt die Gemeinde Ostbevern darüber hinaus die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet weiter voran. In diesem Zusammenhang wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss vom 20.06.2024 der Beschluss zur Erarbeitung einer gesamträumlichen Strategie zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Auf die Sitzungsvorlage 2024/074 wird verwiesen.

Beteiligung und Partizipation werden insbesondere im Bereich des Ausbaus der Windenergie eine große Bedeutung beigemessen. Damit ist nicht nur die planerische Beteiligung gemeint, sondern auch eine finanzielle Beteiligung durch Modelle für Beteiligungsmöglichkeiten, um Akzeptanz zu schaffen und die regionale Wertschöpfung zu fördern. Zudem können Konfliktpotenziale gemindert werden. Erneuerbare Energien können so neben dem ökologischen Nutzen der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen auch einen finanziellen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde haben.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen dient auch die vorliegende Planung. Darüber hinaus wird geprüft, ob Unternehmen im westlich des Plangebiets angrenzenden Gewerbegebiet von der hier erzeugten Energie profitieren können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden östlich der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße die nördlich und südlich der Bundesstraße B 51 gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung umfasst zwei Teilbereiche:

Der **Teilgeltungsbereich I** mit einer Größe von etwa 11 ha liegt nördlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine größere Waldfläche,
- im Osten durch Waldbereiche,
- im Südosten und Süden durch die B 51 mit begleitendem Fuß-/Radweg, Baumzeilen und Heckenzügen,
- im Westen durch eine wegebegleitende Allee entlang des Holtkampgrabens, westlich schließt sich das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an.

---

<sup>1</sup> infas enermetric (11/2011): Integriertes Klimaschutzkonzept, Gemeinde Ostbevern.

Auf der gesamten Fläche – mit Ausnahme des Grabens nebst randlichen Strukturen – sollen Photovoltaikmodule errichtet werden.

Der **Teilgelungsbereich II** liegt südlich/südöstlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch die B 51,
- im Osten durch eine große zusammenhängende Waldfläche,
- im Süden durch die L 830.

Dieser Teilbereich teilt sich in eine südliche Fläche (ca. 3,3 ha) auf der ebenfalls Photovoltaikmodule errichtet werden sollen sowie eine nördliche Fläche (ca. 2,4 ha) auf der die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglicht werden soll.

## 2. Standortfrage, Planinhalt, Planungsziele und Darstellung als Beschleunigungsgebiet

### a) Standortfrage, Planinhalt, Planungsziele

Der Vorhabenträger ist mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, zwei bislang ackerbauliche genutzte Flächen mit geringer Bodenwertigkeit (Boden-/Ackerzahlzahl i. W. zwischen 24 und 29) und daraus resultierend eher geringen Erträgen durch die Errichtung einer Windenergieanlage und mehreren Modulfeldern einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zukünftig energetisch zu nutzen. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen für eine derartige Nutzung im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Ostbevern als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet stellt die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung in Grundzügen dar. Im wirksamen FNP der Gemeinde ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* nach § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Um die vorliegend geplante energetische Nutzung der Flächen zu ermöglichen, erfolgt in Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens im gesamten Teilbereich I sowie auf der südlichen Fläche des Teilbereichs II eine Darstellung der geplanten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage als *Sonderbaufläche Freiflächen-PV* (S PV). Die Fläche für die im Norden des Teilbereichs II geplante Windenergieanlage wird als *Sonderbaufläche Windenergie* (S WEA) dargestellt. Diese soll als sog. „Rotor-Out-Fläche“ entwickelt werden, bei der die Rotorblätter über die ausgewiesene *Fläche* hinausragen dürfen. Zudem wird diese Teilfläche als *Beschleunigungsgebiet* i. S. des § 249c BauGB dargestellt.

Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die **Erzeugung regenerativer Energie** im Gemeindegebiet weiter zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Für den Standort sprechen die Lage der Flächen in einem Korridor von 200 bis 300 m beidseits der Bundesstraße B 51 (vgl. LEP-Grundsatz 10.2-17) sowie die geringe Wertigkeit der hier anstehenden Böden.

### b) Planungserfordernis

Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die geplante energetische Nutzung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln und zu ordnen. Die vorliegende Planung umfasst ein konkretes Vorhaben. Die geplanten Bauflächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 80 % im Jahr 2030. Gegenwärtig steht dem aktuellen Stromverbrauch im Gemeindegebiet Ostbevern von ca. 78,6 GWh/a ein Stromertrag von 131,6 GWh/a durch erneuerbare Energien gegenüber, so dass der *heutige lokale Stromverbrauch* im Gemeindegebiet Ostbevern durch den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bereits deutlich erfüllt wird.<sup>2</sup>

Wie im Klimaschutzkonzept<sup>3</sup> beschrieben, stellt der (heutige) Strombedarf nur einen kleinen Teil des gesamten Energiebedarfs in Ostbevern dar. Insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr wird der Energiebedarf nur zu sehr geringen Anteilen durch erneuerbare Energien gedeckt. Insgesamt beträgt die Lücke zwischen dem Anteil an erneuerbaren Energien und einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien 64 % (bezogen auf das Jahr 2018). Da nicht alle Kommunen im Münsterland aufgrund der siedlungs- und naturräumlichen Gegebenheiten die erforderlichen Ausbauziele für regenerative Energien erreichen werden und da durch den Ausbau der Elektromobilität und der zunehmenden Wärmegewinnung über Wärmepumpen etc. künftig mit einem erheblich steigenden Bedarf an elektrischer Energie zu rechnen ist, stellt die vorliegende Planung nur einen (weiteren) Schritt hin zu einer Energieautarkie im Münsterland bzw. in Nordrhein-Westfalen dar. Zudem können regenerative Anlagen nur zeitweise im Vollastbereich betrieben werden. Eine Nutzungsmix der Energieträger Sonne, Wind und Biogas unter Einbeziehung von Speichertechnik wie hier geplant ist daher sehr sinnvoll.

Darüber hinaus wird auf § 2 EEG 2023 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 Satz 2 EEG 2023 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

### **c) Darstellung der Sonderbaufläche Windenergie als Beschleunigungsgebiet**

Die sog. RED III Richtlinie<sup>4</sup> ist die dritte Version der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien, die im Jahr 2023 verabschiedet wurde. Diese Richtlinie hat u. a. das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien in der EU bis 2030 zu beschleunigen, zu vereinfachen sowie schnellere Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Deutschland hat diese Richtlinie mit dem *Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (kurz RED-III-Umsetzungsgesetz)* umgesetzt, welches am 15.08.2025 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ist vor allem bei einer isolierten Positivplanung (Flächennutzungsplan) auf eine weitere Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land ausgerichtet.

Damit einhergehend wurde das Baugesetzbuch um § 249c BauGB ergänzt. Demnach ist die im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten *Sonderbaufläche Windenergie* zugleich als *Beschleunigungsgebiet* für die Windenergie an Land darzustellen. Eine derartige Darstellung wäre ausgeschlossen, wenn die Sonderbaufläche in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bun-

<sup>2</sup> <https://www.energieatlas.nrw.de/site/werkzeuge/planungsrechner> (Internetabfrage am 16.10.2025).

<sup>3</sup> energienlenker projects GmbH (10/2022): Forstschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.

<sup>4</sup> Renewable Energy Directive III.

des Naturschutzgesetz oder in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7(2) Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54(1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist, liegt. Diese Ausschlussgründe treffen auf die im Rahmen der 54. Änderung des FNP dargestellte Flächenkulisse nicht zu.

Hinsichtlich einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist der Antragsteller nach § 6b(3) WindBG nicht verpflichtet, eine Kartierung durchzuführen. Stattdessen findet die Überprüfung auf Grundlage vorhandener und nach fachlichen Standards erhobener Daten statt. Es sind nur die Daten zu berücksichtigen, die

- vorhanden sind,
- eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen und
- zum Genehmigungszeitpunkt in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind.

Auf dieser Grundlage schlägt der Vorhabenträger in einem Maßnahmenkonzept geeignete und wirksame Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Auf die Bundestags-Drucksache 21/568<sup>5</sup> verwiesen. Vorliegend werden die Darstellungen im Flächennutzungsplan aber im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans konkretisiert.

**Im Zusammenhang mit der Darstellung eines Beschleunigungsgebiets formuliert der Umweltbericht in Kapitel 14.3 folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 zum BauGB:**

- a) Baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
  - 1) Bauzeitenbeschränkung
  - 2) Gewässerschutzmaßnahmen
  - 3) Ökologische Baubegleitung
  
- b) Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
  - 1) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
  - 2) Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
  
- c) Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
  - 1) Antikollisionssystem
  - 2) Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
  - 3) Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
  - 4) Phänologiebedingte Abschaltung
  - 5) Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Zur Erläuterung der einzelnen Minderungsmaßnahmen wird ausdrücklich auf Kapitel 14.3 im Umweltbericht verwiesen.

---

<sup>5</sup> Deutscher Bundestag (06/2025): Drucksache 21/568, Seite 39 ff.

### 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

#### 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungsbereichs Ostbevern im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und schließt an das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an. Die aktuell ackerbaulich genutzten Flächen liegen beidseits der Bundesstraße B 51 und grenzen im Norden, Osten und Südosten an Waldbestände an. Nach Westen werden die Teilbereiche von einem i. W. zusammenhängenden Gehölzzug entlang der o. g. Verkehrswege begrenzt. In Richtung Süden zur Beveraue und zur freien Landschaft befinden sich weitere Waldflächen sowie ein großer landwirtschaftlicher Betrieb. Durch die Gehölz- und Waldbestände im Umfeld bzw. durch den Siedlungsbereich im Westen kann die geplante Photovoltaiknutzung gegenüber dem Landschaftsraum gut eingebunden werden. Die geplante Windenergieanlage mit einer Höhe von etwa 255 m wird dagegen weithin sichtbar sein, allerdings führt die Münsterländer Parklandschaft mit einer Vielzahl von kleineren und größeren Waldflächen sowie straßen- und gewässerbegleitenden Gehölzen/Heckenzügen immer wieder zu sichtverschattenden Bereichen, in denen die Windenergieanlage im Landschaftsraum eingeschränkt oder kaum wahrnehmbar sein wird.

Die städtebauliche Situation ist durch die Ortslage Ostbevern und durch das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße sowie durch den umliegend zersiedelten Landschaftsraum mit Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Entlang des südlichen Ortsrands verläuft die Bundesstraße B 51 von Glandorf nach Telgte. Die Bever verläuft weiter südlich des Plangebiets und begrenzt dann die Ortslage Ostbevern nach Süden. Weiter südlich des Plangebiets westlich der L 830 sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der Landschaftsraum hier insofern vorbelastet ist.

#### 3.2 Landes- und Regionalplanung

##### a) Landesentwicklungsplan (LEP NRW)<sup>6</sup>

Im Jahr 2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung. Durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024<sup>7</sup> sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung für unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt.<sup>8</sup> Mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist zudem am 01.05.2024 die **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien** in Kraft getreten.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land-Gesetz festgelegten Vorgaben für einen beschleunigten **Ausbau der Windenergie** standen nach § 3(2) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Optionen zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. In NRW wurde die Zuständigkeit

---

<sup>6</sup> Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 3. Juli 2024. URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>.

<sup>7</sup> Oberverwaltungsgericht NRW, Az.: 11 D 133/20.NE.

<sup>8</sup> Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw> (abgerufen am: 17.06.2024).

hierfür auf die Regionalplanung bzw. auf die Bezirksregierungen übertragen. Der Regionalplan Münsterland hat Windenergiebereiche festgelegt, die in der Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) Satz 1 Nr. 2 WindBG in Verbindung mit **Ziel 10.2-2 LEP NRW** erfüllen. Über die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche hinaus können die Kommunen künftig fallbezogen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen im Wege der sog. „Positivplanung“ entwickeln.

Mit der 2. Änderung des LEP ist außerdem das bis dahin anzuwendende Ziel 10.2-5, welches **raumbedeutsame Photovoltaikanlagen** (> 10 ha) auf festgelegte Flächen beschränkte, geändert worden. Mit der Änderung wurde der gesamte Freiraum – außer der durch die Regionalplanung festgelegten Waldbereiche und der Bereiche zum Schutz der Natur – für eine planungsrechtliche Ausweisung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen geöffnet.

Im Landesentwicklungsplan NRW werden die beiden Teilbereiche des Plangebiets als *Freiraum* dargestellt. Die Planungsziele der vorliegenden Bauleitplanung tragen den Grundsätzen der Landesplanung zum Klimaschutz (Grundsatz 4-1 LEP NRW) sowie der nachhaltigen Energieversorgung (Grundsatz 10.1-1) und der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung (Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3) Rechnung. Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

Die wesentlichen landesplanerischen Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen gemäß aktuell rechtskräftigem LEP sind:

▪ **Ziel 10.2-14** Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.*

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird in Bezug auf das Einstiegskriterium der Raumbedeutsamkeit u. a. ausgeführt: *[...] Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Der Orientierungswert von 10 Hektar ergibt sich in Anlehnung an § 32 DVO zum LPlG NRW, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. [...] Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:*

- **die Lage**, ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage z. B. im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebauete Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.

- **das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds**, zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.
- **die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft**, hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.
- **die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung**, hier kann es z. B. von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.
- **oder Summeneffekte** von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

*Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich). [...]*

Das vorliegende Plangebiet wird vollständig ackerbaulich genutzt und grenzt im Norden und Osten an ausgedehnte Waldflächen und im Westen (Teilgeltungsbereich I) an ein Gewerbegebiet. Aus südlicher/südwestlicher Richtung wird die Blickachse durch die bestehenden, straßenbegleitenden Baumreihen und Heckenstrukturen unterbrochen. Südwestlich des Plangebiets liegt eine Hofstelle nebst Biogasanlage. Die in diesem Bereich bestehenden Gehölzstrukturen sowie die grabenbegleitende Baumhecke entlang des Holtkampgrabens verhindern eine Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage aus der freien Landschaft.

Aufgrund der Abstandserfordernisse zur Bundesstraße wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich der Windenergieanlage im Teilgeltungsbereich II der durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage überstrichene Waldbereich in das Plangebiet einbezogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage keine Eingriffe in den Wald selbst erfolgen, gesichert werden soll jedoch das erforderliche zeitweise Überstreichen der Fläche durch den Rotor. Diesbezüglich erfolgten auch einvernehmliche Abstimmungsgespräche des Vorhabenträgers mit den Fachbehörden des Kreises Warendorf und dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW.

Um die Erschließung des Teilgeltungsbereichs II dauerhaft zu sichern, wird der heute nicht befestigte Weg mit einer wassergebundenen Decke ertüchtigt. In den Baumbestand wird nicht eingegriffen. Als Ergebnis von Abstimmungsgesprächen wird diese Maßnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.

In der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Wallhecke planerisch als Wald festgesetzt. Der Gehölzbestand wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen*

Nach Ziel 10.2-15 sind hochwertige Ackerböden bei der Entwicklung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie nur für Agri-Photovoltaikanlagen vorzusehen, zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-16 LEP auch in landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst Agri-PV-Anlagen zum Einsatz kommen. Gemäß Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegen im Plangebiet des „Energieparks Hülshede“ Böden geringer Wertigkeit mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30 vor.

- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.*

Gemäß Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegen im Plangebiet des „Energieparks Hülsheide“ Böden geringer Wertigkeit mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30 vor.

Die Entwicklung von Agri-PV-Anlagen unterscheidet sich hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Standortwahl, Planung, Errichtung, Betrieb und Wirtschaftlichkeit in einigen Punkten von konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen. So bedarf es einer Vorabschätzung, welche landwirtschaftliche Kulturen überhaupt für den Anbau in Agri-PV-Systemen geeignet ist. Als Beispiel sind hier Sonderkulturen wie Heidelbeeren zu nennen. Neben zu erwartenden Verschattungstoleranzen der Pflanzen kann die Fläche auch nicht mehr „so wie bisher“ bewirtschaftet werden. Eine großflächige Bodenbearbeitung/Düngung sowie die Ernte mit schwerem Gerät sind dann nicht mehr möglich.

Letztlich sind es wirtschaftliche Überlegungen des Landwirts/Flächeneigentümers, ob er auf Kulturen, die im Rahmen von Agri-PV bewirtschaftet werden können und eine damit einhergehende geringere Energieausbeute setzt, oder auf eine „konventionelle“ Photovoltaik-Freiflächenanlage. Auf die geringe Wertigkeit der Böden im Plangebiet wird verwiesen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch bei einer konventionellen PV-Anlage keine umfassende Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Tatsächlich erfahren die Böden eine Ruhephase ohne zusätzliche Stoffeinträge z.B. durch Dünge- oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Eine Wiedernutzbarmachung der Fläche für die Landwirtschaft nach Rückbau der Anlage ist insofern technisch gut möglich, das Flächenpotenzial ist nicht dauerhaft verloren.

- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

*Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:*

- *geeignete Brachflächen,*
- *geeignete Halden und Deponien,*
- *geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,*
- *geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
- *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.*

*Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-*

*15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen*

Das Vorhaben „Energiepark Hülshede“ liegt beidseits der Bundesstraße B 51 in einem Korridor von 200 bis 300 m und grenzt zudem im Süden an die Landesstraße L 830 an. Auf die geringe Wertigkeit der im Plangebiet anstehenden Böden mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30 wurde bereits hingewiesen.

### **3. Änderung des LEP NRW<sup>9</sup>**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den LEP NRW im Zuge der **3. LEP-Änderung** erneut zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9(2) i. V. m. § 13 LPIG NRW zu beteiligen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen zu überarbeiten. Am 03.03.2026 wurde der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen gemäß § 9(3) ROG i. V. m. § 13 LPIG erneut zu beteiligen.

Zweck der 3. Änderung des LEP NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 statt. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Blick auf den Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sieht der Entwurf der 3. Änderung des LEP einen Mechanismus zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiflächen für raumbedeutsame Solaranlagen vor, der sowohl dem Ausbaubedarf und dem übergeordneten Belang erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als auch dem Interesse am Erhalt ausreichender landwirtschaftlicher Nutzflächen Rechnung tragen soll. Demnach soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauleitplanung für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Zeitpunkt entfallen, zu dem ein festgelegter Grenzwert für den Zubau an Freiflächensolarenergie erreicht ist. Im Entwurf der 3. LEP-Änderung wurde ein Grenzwert von 7,1 Gigawatt für den Zubau auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, aufgenommen. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

#### **b) Regionalplanung**

Mit Rechtskraft am 17.04.2025 wurde der **Regionalplan Münsterland<sup>10</sup>** geändert, um diesen an die erfolgten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk mit dem Ziel übernommen, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den Sachstand anzupassen. Zu Details wird auf den Regionalplan, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

<sup>9</sup> Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw> (abgerufen am: 11.11.2025).

<sup>10</sup> Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, Stand inkl. Änderung vom 17.04.2025. URL: <https://www.bez-reg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regionalrat/regionalplan-muensterland>.

Der Regionalplan Münsterland legt Windenergiebereiche fest, die in Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) S. 1 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit Ziel 10.2-2 LEP NRW erfüllen. Der Flächenbeitragswert für das Münsterland wurde mit Bekanntmachung vom 17.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erklärt.

Im Regionalplan Münsterland sind beide Geltungsbereiche des Plangebiets als *Freiraumbereich* dargestellt. Dabei werden der Teilbereich I im Norden und der Teilbereich II vollständig überlagert mit der Darstellung *Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*. Das westlich des Teilbereichs I angrenzende Gewerbegebiet wird als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dargestellt.

Beide Geltungsbereiche sind im Regionalplan nicht als Solarenergie-/Windenergiebereich dargestellt. Unabhängig von der Festlegung der Windenergiegebiete besteht für Kommunen gemäß § 249 BauGB weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Windenergiegebiete auf Flächennutzungsplanebene im Wege der sog. „Positivplanung“ auszuweisen. Darüber hinaus wird auf folgende Grundsätze verwiesen:

#### **G VI.1-11** Nutzung der Solarenergie

*Um den Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes nicht zu verstärken, soll die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen vor allem auf oder an Gebäuden erfolgen. Gleiches gilt für bereits versiegelte Flächen im Siedlungsraum, baulich geprägte Konversionsflächen, Brachflächen oder Deponieflächen sowie Flächen, die in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit Deponieflächen stehen.*

Mit Ausnahme der Solarpflicht nach der Landesbauordnung NRW obliegt die Nutzung der Photovoltaik auf Dachflächen der Entscheidung des Gebäudeeigentümers. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen sowie Deponieflächen, die für eine energetische Nachnutzung in Frage kommen, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Somit hat sich die Gemeinde entschlossen, den temporären Ausbau der Photovoltaik/Windenergie auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Fruchtbarkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus wird auf das Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ostbevern aus dem Jahr 2011 verwiesen, dessen Fortschreibung für die Handlungsfelder Planen/Bauen/Sanieren, Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Klimaanpassung der Gemeinderat im Februar 2023 beschlossen hat.

#### **G VI.1-17** Vermeidung bzw. Verminderung der Barrierewirkung für Tiere

*Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass deren Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermieden bzw. vermindert wird.*

In der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Abstand der Unterkante der Zaunanlage zum abstehenden Gelände von 20 cm festgesetzt. Hierdurch ist die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, bodenliebende Vogelarten gesichert.

#### **G VI.1-18** Folgenutzung auf landwirtschaftlichen Flächen

*Wenn die Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächensolarenergieanlagen aufgegeben wird, soll der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus möglichst wiederhergestellt werden.*

Die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichte energetische Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist als temporäre Nutzung über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren angelegt und vollständig reversibel. Außer der randlichen Heckenstrukturen werden im Plangebiet selbst keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die eine spätere landwirtschaftliche Nutzung einschränken.

In Abstimmung mit dem Kreis Warendorf und dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW werden für Ausgleichsmaßnahmen geringwertige Ackerflächen aus der Nutzung herausgenommen und zukünftig als Extensivgrünland genutzt bzw. aufgeforstet. Zu Details wird auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verwiesen.

### 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet umfasst Ackerflächen, die im Teilbereich I nördlich der B 51 durch einen Entwässerungsgraben nebst begleitender Heckenstruktur durchzogen werden. Beide Teilbereiche sind weitgehend von Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Alleen, Hecken) umgeben. Für das Plangebiet und das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien zusammenfassend folgende Aussagen zu treffen, zu Einzelheiten wird auf den Umweltbericht verwiesen:

- Im Umfeld des Plangebiets liegt kein FFH-Gebiet.<sup>11</sup> Das nächstgelegene FFH-Gebiet *DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh* durchzieht das Stadtgebiet Telgte. Durch das Planvorhaben werden aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets erwartet.
- Die überplanten Flächen liegen nicht in einem **Naturschutzgebiet (NSG)**, auch befinden sich hier keine **Naturdenkmale**. Das Naturschutzgebiet *WAF 003 Grünland-/Gehölzkomplex bei Ostbevern* liegt nordwestlich des Plangebiets.
- Die an die Teilbereiche I und II angrenzenden Waldbestände liegen im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Warendorf. Im Vorhabenbereich und im Umfeld stellt der **Landschaftsplan „Ostbevern“** (in Kraft getreten am 18. August 2011) die landschaftsplanerische Grundlage dar. Die Sonderbauflächen liegen zu weiten Teilen in einem Agrarlandschaftsraum zwischen den Gewässern Aa/Eltingmühlenbach und Bever (5.0.5), für den überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt ist. Zur Verwirklichung sollen beispielsweise linienhafte Strukturen, wie Hecken und Baumreihen, geschaffen bzw. optimiert werden und Säume sowie Ackerrandstreifen angelegt werden.

Die geplanten Bauflächen für die Freiflächen-PV-Anlagen und für die Windenergieanlage liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Allerdings befinden sich die geplante Ertüchtigung des bestehenden Wirtschaftswegs im Südosten mit Randstreifen sowie die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Waldfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Park Loburg (LSG-WAF-00039)“, hier im „Waldgebiet Schloss Loburg“ (5.0.12), der als ein naturnaher Waldbereich erhalten und entwickelt werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets sollen vor allem der Sicherung wertvoller Waldstrukturen, der Erhaltung und Entwicklung der Bever und ihrer Auenbereiche und der ehemaligen Parkland des Schloss Loburg dienen.

Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und nördlich der L 830 und ist eng durch die Waldbestände sowie durch die Allee und das anschließende Gewerbegebiet im Westen begrenzt. Gemäß § 9 FStrG und gemäß § 25 StrWG NRW bestehen hier Anbauverbote und Baubeschränkungen. Unter Berücksichtigung dieser Abstandserfordernisse ist aufgrund der Lage und des Zuschnitts des Flurstücks das Überstreichen eines Teils der Waldfläche durch den Rotor der Windenergieanlage hier nicht zu vermeiden. Aufgrund der großen Höhe der geplanten Windenergieanlage und dem daraus resultierenden Abstand zwischen Rotorunterkante und Baumkronen wird dieses nach dem heutigen Kenntnisstand für vertretbar gehalten. Hierzu erfolgt im weiteren Verfahren noch eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf. Gleiches gilt auch für die geplanten Ertüchtigung des bestehenden Waldwegs bzw. dessen geringfügige Erweiterung nach Norden.

<sup>11</sup> <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

- Nördlich und östlich des Teilbereichs I grenzt das im **Biotopkataster NRW<sup>12</sup>** unter der Kennzeichnung *BK-3913-0109* geführte Biotop *Wald bei Schloss Loburg* an. Die Waldbereiche bestehen etwa zur Hälfte aus mittelalten bis alten Laubmischwäldern, die restlichen Waldparzellen umfassen Nadelmischwälder und junge Laubholzbestände. Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von alten, bodenständigen und naturnahen Wäldern als Lebensraum für heimische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Westen grenzt der Teilbereich an das *Biotop 3913-0125 Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg*. Die geschlossene alte Eichenallee bildet die Verbindung zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg in der Niederung der Bever. Sie bereichert das Landschaftsbild und ist als Vernetzungsbiotop von Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer alten Allee als Vernetzungsbiotop und als landschaftsästhetisch wertvolles Element.

Der Teilbereich II grenzt – durch die Bundesstraße B 51 getrennt – an das o. g. Biotop *BK-3913-0109 Wald bei Schloss Loburg*. Südwestlich des Teilbereichs – durch die L 830 getrennt – liegt das Biotop *BK-3913-0121 Laubwald bei Ökonomie Loburg*. Der Laubwaldkomplex besteht aus jungen Erlenwäldern im Flussauenbereich und Eichenmischwäldern oberhalb des ehemaligen Auenabbruchs. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen.

### 3.4 Boden und Gewässer

#### a) Boden

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im gesamten Änderungsbereich Sandböden als Podsol-Gley und Gley (pG82) an.<sup>13</sup> Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden erbringen nur geringe Erträge, die Bearbeitung wird z. T. durch hohe Grundwasserstände erschwert. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29; ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Die Flächen im Umfeld der überplanten Fläche weisen i. W. ähnliche Wertigkeiten mit stellenweise geringfügigen Abweichung nach oben auf.

Durch die vorliegende Planung werden keine in NRW **besonders zu schützenden Böden** mit hochwertigen Bodenfunktionen beansprucht.<sup>14</sup> Die Böden im Plangebiet liegen nicht mehr in Ihrem Urzustand vor, sondern sind durch die Landwirtschaft überprägt.

#### b) Gewässer

Im Bereich des Teilbereichs I (S PV) gliedert ein namenloser **Entwässerungsgraben** mit randlichem Baumbestand die geplanten Modulflächen. Westlich dieser Fläche verläuft der Holtkampgraben, der weiter südwestlich in die Bever mündet.

<sup>12</sup> <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> (Internetabfrage am 15.10.2025).

<sup>13</sup> Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3912 Lengerich, Krefeld, 1977.

<sup>14</sup> <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 15.10.2025).

Festgesetzte, ermittelte oder vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete**<sup>15</sup> sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

### 3.5 Altlasten und Kampfmittel

Der Kommune und dem Flächeneigentümer sind im Plangebiet keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Gemeinde und der zuständigen Behörde (hier: Untere Boden-schutzbehörde des Kreises Warendorf) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in den Untergrund getroffen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

### 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

#### a) Naturdenkmale

Im Geltungsbereich der 54. FNP-Änderung sind **keine Naturdenkmale** bekannt.

#### b) Baudenkmale

Im Geltungsbereich der 54. FNP-Änderung sind **keine Baudenkmale** bekannt. Im weiteren Umfeld sind einzelne Bildstöcke, Wegekreuze und einzelne Hofgebäude als Denkmale verzeichnet. Etwa 700 m nördlich des Teilbereichs I liegt das denkmalgeschützte *Wasserschloss Loburg*, welches 1294 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im 15. Jahrhundert erfuhr es eine Erweiterung um eine Teilbefestigung und im Jahr 1760 wurde es zum barocken Lustschloss umgebaut. Heute beherbergt das nach einem Brand im Jahre 1900 im neobarocken Stil wiederaufgebaute Schloss eine Schule mit zugehörigem Internat. Das Schloss ist umgeben vom Loburger Park, durch den angrenzenden Wald führt der Loburger Kreuzweg. Etwa 1.400 m südwestlich des Teilbereichs I liegt das denkmalgeschützte *Haus Bevern*, eine ehemalige Wasserburg im Stil der Renaissance, die 1827 bis auf einen Gefängnisturm abgerissen wurde. Dieser steht mit dem Archiv seit dem Jahr 1988 unter Denkmalschutz. Im Ortszentrum Ostbevern liegt – etwa 1.500 m westlich des Plangebiets – die St. Ambrosius Kirche, deren Ursprünge etwa um des Jahr 1194 liegen und die im Jahr 1279 erstmal urkundlich erwähnt wurde.

- Die **Photovoltaik-Freiflächenanlage** wird aufgrund der begrenzten Bauhöhen und der umgebenen Wald- und Gehölzflächen keine Auswirkungen auf die o. g. Denkmale verursachen.
- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2025 auf eine mögliche Betroffenheit des kulturhistorisch bedeutenden Schlosses Loburg durch die Errichtung der geplanten **Windenergieanlage** hin.

<sup>15</sup> <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

## Baudenkmal Schloss Loburg

### Sachverhalt

Bei Schloss Loburg handelt sich um eine streng symmetrisch angelegte, umgräbtete neubarocke Anlage, an welche sich im Süden der im Denkmalumfang enthaltene Landschaftsgarten/Waldpark anschließt. Das axiale Wegesystem des Parks ist ebenfalls im Denkmalumfang enthalten. Die Anlage ist auch aus künstlerischen Gründen denkmalwert. Sie wurde nach einem Brand 1900–1902 nach Plänen von Hermann Schaedler erbaut, welcher wiederum den bescheideneren Vorgängerbau von Johann Conrad-Schlaun zitierte. In einem größeren räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht das Schloss Loburg mit der ehemals dem Schloss zugehörigen „Ökonomie Loburg“. Die südwestlich an das Plangebiet angrenzende Eichenallee beginnt an der heutigen B 51 und verläuft parallel zum Holtkampgraben. Sie steht gemeinsam mit der Hofanlage unter Denkmalschutz. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland ist das Schloss Loburg als kulturlandschaftsprägendes Denkmal mit funktionaler Raumwirkung ausgewiesen.

### Visualisierung

Um eine mögliche Beeinträchtigung der denkmalschutzrechtlichen Bedeutung des Schlosses Loburg beurteilen zu können, wurde eine Visualisierung beauftragt.



Abb. 1: Visualisierung Windenergieanlage – Schloss Loburg

Im Rahmen der Visualisierung konnte in der Blickrichtung auf das Schloss Loburg nur ein Punkt auf dem nördlich der Schlossanlage gelegenen Sportplatz ermittelt werden (= worst-case-Szenario), an dem der Rotor der geplanten Windenergieanlage und das Schlossportal gemeinsam sichtbar sind. Auf den ausgewiesenen Wegen oder dem Schlossplatz, wird der Rotor dagegen von den Gebäuden bzw. von der sich zwischen Schloss und der geplanten Windenergieanlage vorhandenen Waldfläche verdeckt.

### Rechtliche Grundlagen

In der Rechtsprechung gibt es eine Vielzahl gerichtlicher (Einzelfall)Entscheidungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Baudenkmalern durch Windenergieanlagen. Die nachfolgenden *Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren* verdeutlichen den Stellenwert des Denkmalschutzes.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmal in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmal anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen

Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von dem Denkmalwert und von der Intensität des Eingriffs. Je höher der (historische) Wert des Erscheinungsbilds eines Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist – wie der der „Beeinträchtigung“ – ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: *„Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“* (siehe Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - Az. 10 A 2037/11).

Auch in der jüngeren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Saarlands wird dieser Tenor beibehalten: *Bei der räumlichen Abgrenzung des geschützten Bereichs ist darauf abzustellen, ob die Umgebung eines Kulturdenkmals maßgeblich für dessen Erscheinungsbild ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 DSchG 2004/§ 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG 2018 für das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals maßgebliche Umgebung reicht, soweit es um den Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals selbst geht, nur so weit, als eine andere bauliche Anlage von ihrer äußeren Gestaltung, der Sichtachse und ihrer scheinbaren Größe her mehr als unwesentliche negative Auswirkungen auf dieses Erscheinungsbild haben kann* (vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, 10.10.20185 K 193/16, Rd.-Nr. 84 ff.).

Das OVG Münster führt in seiner Entscheidung vom 24.01.2024 (Az. 7 D 59/23.AK) unter der Rd.-Nr. 52 ff. aus: *... Zwischen dem in den Blick genommenen Standort der näher gelegenen WEA 2 und dem Gebäudekomplex liegt eine Entfernung von (mindestens) ca. 570 m; eine gemeinsame Wahrnehmung wesentlicher Teile des Hauses Z. zusammen mit den Anlagen der Beigeladenen wird nach den Eindrücken der Berichterstatteerin, die sie dem Senat in der Beratung vermittelt hat, sowie nach den Visualisierungen der C. Deutschland GmbH nur aus einzelnen Perspektiven und jeweils in Teilen von den Gebäuden verdeckt in Betracht kommen. Die Anlagen der Beigeladenen können sich aber jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken. Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW der von außen sichtbare Teil des Denkmals geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag; das Erscheinungsbild ist von Vorhaben in der engeren Umgebung des Denkmals nur dann betroffen, wenn die Beziehung des Denkmals zu seiner engeren Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung ist. ....*

Das **nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz** (DSchG NRW) gewährt dem Eigentümer einen Schutzanspruch in dem Fall, dass sein Denkmal beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um einen grundgesetzlich gewährten Mindestschutz. Allerdings sei – so führt das OVG Münster in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az. 10 A 2037/11) aus – bei einem Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegenüber Nachbarvorhaben zu berücksichtigen, dass eine *Erheblichkeitschwelle* überschritten sein müsse. Ob dies der Fall ist, hängt von der Beziehung zwischen dem Denkmal und dem Bauvorhaben und von der Begründung zur Bedeutung des Denkmals im Unterschutzstellungsbescheid ab.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grads der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkscundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

### **Bewertung der vorliegenden Planung**

Im Rahmen der Visualisierung konnte nur ein Standort bestimmt werden, an dem Schloss und Teilbereiche der Rotorfläche gemeinsam sichtbar sind. Dieser Standort befindet sich zudem nicht auf einem ausgewiesenen Fußweg bzw. auf dem Schlossplatz. Wie die Bilder verdeutlichen, sind vom Betrachtungspunkt auch nicht ausschließlich die Schlossanlage und der Rotor sichtbar, vielmehr „verstellen“ Gebäudeteile der dem Schloss vorgelagerten Schule den Blick auf das Portal. Subjektiv betrachtet bestimmen die Zweckbauten aus den 1970er/1980er Jahren dieses Bild.

Vor dem Hintergrund dieser „worst-case-Betrachtung“ und unter Berücksichtigung der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen hält die Gemeinde – in Abwägung der Belange hinsichtlich einer regenerativen Energieerzeugung und des Denkmalschutzes in Bezug auf das Schloss Loburg gegen- und untereinander – an der vorliegenden Planung fest. Darüber hinaus wird auch auf § 2 EEG und auf die damit verbundene besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hingewiesen.

### **c) Bodendenkmale**

Im Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911, [lwl-archaeologie-muenster@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-muenster@lwl.org)) unverzüglich anzuzeigen.

Ein entdecktes Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälere entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnah-

men zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

## 4. Auswirkungen der Planung

### 4.1 Verkehr

#### Teilgeltungsbereich I:

Die Erschließung der Fläche erfolgt sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb über die westlich des Plangebiets bestehende **Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss**. Die abgestimmte Zufahrt greift nicht in den Gehölzbestand der historischen Eichenallee ein. Die beiden Teilflächen des Teilgeltungsbereichs I werden über eine Wegeverbindung südlich der bestehenden Grabenparzelle miteinander verbunden, auch hier wird nicht in den Gehölzbestand eingegriffen. Entsprechend den Forderungen des Landesbetrieb Straßen.NRW werden die beiden bestehenden Ackerzufahrten von der Bundesstraße B 51 in das Plangebiet aufgegeben und zurückgebaut.

#### Teilgeltungsbereich II:

Für den Dauerbetrieb mit Wartung etc. der PV-Anlage und der Windenergieanlage wird der **bestehende Wirtschaftsweg am Waldrand** im Osten des Teilgeltungsbereichs II mit einer wassergebundenen Decke ertüchtigt. Darüber hinaus ist der Ausbau mit Blick auf forstliche Belange (Zuwegung für schwere Forstfahrzeuge) und die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sinnvoll. Die Befestigung der Wegetrasse wurde vom Vorhabenträger mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, dem Landesbetrieb Wald und Holz.NRW und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt. Diese Erschließung bzw. diese Maßnahme zur Befestigung der Wegetrasse ist aufgrund des Abstandserfordernisses zum Einmündungsbereich B 51/L 830 und der damit einhergehenden verkehrlichen Anforderungen ohne Alternative. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen.

Da für die Errichtung einer Windenergieanlage im S WEA mit überdurchschnittlich schweren und sperrigen Komponenten eine leistungsfähige Erschließung mit nur geringen Kurvenradien notwendig ist, soll hierfür eine temporäre Erschließung über die westlich des Einmündungsbereichs B 51/L 830 gelegene Ackerfläche des Vorhabenträgers geführt werden, die dann die L 830 quert und im Südwesten des Teilbereichs II mündet. Durch diese Trassenführung können Eingriffe in den Baumbestand entlang der B 51 und der L 830 vermieden werden. Auf die Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 wird verwiesen.

Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und oberhalb der L 830, diesbezüglich wird auf § 9 FStrG hingewiesen.

### 4.2 Immissionsschutz

Mögliche Konflikte in Bezug auf die bestehenden und geplanten Nutzungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes zu prüfen. Im Umfeld des Plangebiets bestehen Wohnnutzungen, die je nach Lage ein zu definierendes Schutzbedürfnis besitzen und gewerbliche bzw. landwirtschaftliche Nutzungen, die Geräusche emittieren. Diese sind als Vorbelastung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu bewerten. Zu den einzelnen Emissionen sind nach heutigem Stand folgende Aspekte festzuhalten:

## a) Emissionen der Photovoltaik-Freiflächenanlage

### Blendwirkung durch Photovoltaikmodule

Photovoltaikmodule bestehen aus einer Vielzahl von Solarzellen, die zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie dienen. Zum Schutz vor Umwelteinflüssen sowie zur Gewährleistung der mechanischen Stabilität sind Solarzellen üblicherweise hinter einer Glasabdeckung, dem sogenannten Modulglas, verbaut. Dieses Modulglas kann in besonderem Maße für mögliche Blendwirkungen verantwortlich. Hierbei handelt es sich nicht um dauerhafte, sondern um zeitlich begrenzte Einwirkungen. Diese sind i. W. abhängig vom Stand der Sonne, der im Tages- und Jahresgang schwankt. Darüber hinaus sind die Ausrichtung der Module im Plangebiet und die Neigung der Module maßgeblich für das Entstehen von Blendeffekten.

#### – **Beurteilungsgrundlage:**

Bei häufiger oder langandauernder Blendwirkung an einem schutzwürdigen Immissionsort kann eine erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft vorliegen. Auch die Blendwirkung wird entsprechend den LAI-Empfehlungen (siehe auch Thema Schattenwurf) beurteilt. Um möglich Blendeffekte für die umliegenden Wohnnutzungen und den Straßenverkehr beurteilen zu können, wurde ein Blendgutachten<sup>16</sup> beauftragt, das in Anlage A.4 ebenfalls beigelegt ist und auf das ausdrücklich verwiesen wird.

Neben dem direkten Umfeld des Plangebiets wurden auch die Wohnhäuser Raiffeisenstraße 29, 29a und Loburg 50 mit jeweils einem Immissionspunkt in 2 m und 5 m über Grund berücksichtigt. Die Bundesstraße B 51 und die Landesstraße L 830 wurden als Immissionslinie mit einer Höhe von 2,5 m über Grund in die Berechnungen einbezogen. Auf der Grundlage von astronomischen Sonnenstandsdaten, Geländeinformationen sowie der exakten geometrischen und optischen Eigenschaften der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde das Auftreten potenzieller blendender Reflexionen an spezifischen Betrachtungspunkten simuliert.

#### – **Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung:**

Unter Berücksichtigung einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 1 von 4,20 Metern, einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 2 von 3,80 Metern und einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA von 3,50 m kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den o. g. Immissionsorten und auf den Hauptverkehrsstraßen B 51 und L 830 keine Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Reflexion des Sonnenlichtes erfolgt. Die das Plangebiet umgebenden Waldbereiche wurden bei der Simulation möglicher Blendwirkungen berücksichtigt.

#### – **Schlussfolgerung und Bewertung:**

Da die geplanten Heckenstrukturen erst nach einigen Jahren die erforderliche Höhe und Dichte erreichen werden, wird (hinter den Hecken) entlang der o. g. Hauptverkehrsstraßen eine Zaunanlage mit Höhen von 3,80 m bzw. 4,20 m festgesetzt, die zum Schutz vor Blendwirkungen der Module mit einem blickdichten Gewebe zu versehen ist. Der Blendschutz im Bereich der o. g. Zaunanlagen entlang kann zurückgebaut werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen und mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmt wurde, dass die aufgewachsenen Hecken einen ausreichenden Blendschutz sicherstellen. Zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA wird eine Zaunanlage mit einer Höhe von 3,50 m festgesetzt, die dauerhaft mit einem blickdichten Gewebe zu versehen ist. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt.

---

<sup>16</sup> Ing.-Büro Richters & Hüls (03/2026): Blendgutachten – Immissionsprognose – Beurteilung der Blendung einer geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in 48346 Ostbevern.

## b) Emissionen der Windenergieanlage

### Hörbare Emissionen:

Die geplanten Anlagen verursachen Geräusche durch den Betrieb der Windenergieanlage und der PV-Anlage einschließlich Nebenanlagen. Die Vorbelastung und die neu hinzukommenden Geräuschquellen wurden fachgutachterlich geprüft, auf die schalltechnische Untersuchung<sup>17</sup> (Anlage A. 5) wird ausdrücklich verwiesen.

#### – **Ausgangslage:**

Beim Betrieb von **Windenergieanlagen** entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich ggf. die Anzahl und Anordnung der im Umfeld installierten Anlagen auf das Geräuschniveau aus. Der maximale Schallleistungspegel der geplanten Windenergieanlage mit einer Leistung von 6,0 MW liegt bei etwa 106,5 dB(A), wobei es produktionsbedingte Abweichungen geben kann. Der o. g. Wert gibt die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Darüber hinaus wurden auch die bestehenden Windenergieanlagen hinsichtlich der von Ihnen ausgehenden Emissionen berücksichtigt.

Im Bereich der **Photovoltaik-Freiflächenanlage** sind neben den geräuscharmen Modulflächen auch technische Nebenanlagen wie Konverter, Speichercontainer und Zentralwechselrichter erforderlich. Die geplante Aufstellung in Gruppen macht aufgrund der Lärmemissionen zwischen 83 dB(A) und 96 dB(A) je technischer Anlage einen Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten von ca. 350 m erforderlich.

Im Umfeld des geplanten Energieparks befinden sich weitere **landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Anlagen** sowie **2 Biogasanlagen**, die in Bezug auf die von ihnen ausgehenden Emissionen als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

#### – **Schalltechnische Berechnung:**

Um die vorliegende Planung realisieren zu können, sind die nach der Umsetzung des Vorhabens auf die Nachbarschaft einwirkenden anlagenbezogenen Geräusche zu ermitteln und nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zu beurteilen. Die *Orientierungswerte* für den Beurteilungspegel gemäß DIN 18005 liegen für allgemeine Wohngebiete (WA) tagsüber bei 55 dB(A) und nachts bei 40 dB(A) und für Misch-/Dorfgebiete tagsüber bei 60 dB(A) und nachts bei 45 dB(A). Die *Immissionsrichtwerte* der TA Lärm bewegen sich tagsüber/nachts für die unterschiedlichen baulichen Nutzungen auf dem gleichen Niveau.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen (Zusatzbelastung) die gebietsabhängigen Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte *tagsüber* an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag ist somit tagsüber nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen (sog. Irrelevanzkriterium), die Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich.

*Nachts* unterschreitet die Gesamtbelastung (= Vorbelastung durch bestehende WEA bzw. sonstige Geräuschquellen + Zusatzbelastung durch die geplante WEA und die PV-FFA zzgl. technische Nebenanlagen) die zugrunde gelegten Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte an allen Immissionsorten um mindestens 1 dB(A).

---

<sup>17</sup> Wenker & Giesing GmbH (03/2026): Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülshede" der Gemeinde Ostbevern

– **Schlussfolgerung und Bewertung:**

Das Planungsbüro für die Errichtung der PV-FFA und der Schallgutachter haben sich hinsichtlich der Lage der geräuschintensiven Nebenanlagen (Konverter, Speichercontainer und Zentralwechsellrichter) im Plangebiet abgestimmt, um die Immissionsbelastung für die umliegenden (Wohn-)Nutzungen möglichst gering zu halten. Im Ergebnis werden die o. g. Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die *Immissionsrichtwerte* der TA Lärm an allen Immissionsorten unterschritten. Die Gemeinde folgt im Ergebnis den Aussagen des Gutachters und hält die vorgelegte Anordnung der geräuschintensiven Nebenanlagen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für sinnvoll, vertretbar und angemessen. Details werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt.

**Infraschall:**

Nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2020<sup>18</sup> und nach der ständigen Rechtsprechung geht von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenden Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall aus.

**Optische Emissionen**

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei müssen Personen, die im Außenbereich wohnen, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

**Schattenwurf:**

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hineinreichen.

– **Beurteilungsgrundlage:**

Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz<sup>19</sup> und der ständigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 – und Windenergie-Erlass NRW 2018, Punkt 5.2.1.3).

---

<sup>18</sup> Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

<sup>19</sup> 109. Sitzung des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA, Stand 2020-01-23.

Um mögliche Belastungen der umliegenden Wohnnutzungen beurteilen zu können, wurde eine Schattenwurfprognose<sup>20</sup> erstellt, die in Anlage A.6 beigefügt ist und auf die ausdrücklich verwiesen wird. Unter Berücksichtigung der 10 bestehenden Windenergieanlagen im weiten Umfeld des Plangebiets wurde die vorliegend geplante Windenergieanlage als Zusatzbelastung behandelt. Als Immissionspunkte wurden die maßgeblichen Wohnbebauungen in verschiedenen Himmelsrichtungen ausgewählt, an denen eine Richtwertüberschreitung durch den Betrieb der etwa 250 m hohen WEA am ehesten zu erwarten ist.

– **Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung:**

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es – unter Berücksichtigung der astronomisch maximal möglichen Sonnenscheindauer (worst-case) – zu Richtwertüberschreitungen an 21 Immissionspunkten kommen kann. Unter Berücksichtigung der realen Sonnenwahrscheinlichkeit reduziert sich die Richtwertüberschreitung auf 17 Immissionspunkte. Aus den Untersuchungen ergibt sich, dass die projektierte Windenergieanlage mit einer sog. *Abschaltautomatik* auszustatten ist. Das bedeutet, dass sich die Windenergieanlage beim Überschreiten der o. g. Richtwerte an den jeweiligen Immissionsorten automatisch abschaltet. Wenn durch den Tages-/Jahresgang der Sonne dann zu einem späteren Zeitpunkt kein Schatten mehr auf den betroffenen Immissionspunkt fällt, nimmt die Anlage selbständig den Betrieb wieder auf.

– **Schlussfolgerung und Bewertung:**

Der Bebauungsplan Nr. 64 ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Schattenwurf grundsätzlich vollzugsfähig. Die Belange des Immissionsschutzes (Schattenwurf) für die umliegenden (Wohn-)Nutzungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch eine sog. *Abschaltautomatik* sichergestellt.

**Discoeffekt:**

Als Discoeffekt bezeichnet man Reflexionen von direkter Sonnenstrahlung an Rotorblättern einer Windkraftanlage. In den 1990er Jahren waren derartige Emissionen noch von Bedeutung, heute werden die Rotorblätter einer Windenergieanlage matt beschichtet bzw. lackiert, so dass derartige Emissionen nicht mehr existieren.

**Flugsicherungskennzeichnung:**

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrt-Hindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 m ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in Rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

---

<sup>20</sup> windtest Grevenbroich GmbH (03/2026): Schattenwurfprognose SW25037B1.

Die vorliegend projektierte Windenergieanlage wird mit einer sog. Transpondertechnik ausgestattet, d. h. die Signalbefehrerung schaltet sich nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs ein und danach automatisch wieder aus. Das bedeutet, dass die roten Lichter nur dann eingeschaltet werden, wenn sich gerade ein Flugzeug nähert. Somit geht von dieser Anlage in der Regel nachts keine Lichtemissionen aus. Diesbezüglich wird auch auf § 9(8) EEG 2023 verwiesen: *Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. [...] Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. [...]*

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzte Maststandort lässt aufgrund der Abstandserfordernisse zur nordwestlich angrenzenden Bundesstraße und zur östlich angrenzenden Waldfläche nur einen geringen Spielraum für Verschiebungen.

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Der gemäß § 249(10) BauGB aus Gründer der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderliche Abstand wird eingehalten. Die abschließende Prüfung dieses Sachverhalts findet im Rahmen der BImSchG-Genehmigung statt.

### **c) Verkehrliche Immissionen**

Das Plangebiet liegt im Einmündungsbereich der L 830 auf die B 51. Von dem Verkehr auf diesen Straßen gehen Emissionen aus, die auch auf die vorliegend überplanten Flächen einwirken. Diese sind für die geplante Nutzung aber ohne Belang.

Durch die Planvorhaben entstehen in der Bauphase zusätzliche (Schwerlast-)Verkehre, anschließend werden die Windenergieanlage und die Freiflächen-Photovoltaikanlage aber im Regelfall nur noch von Wartungspersonal ohne ggf. relevante Auswirkungen auf das Umfeld angefahren.

### **d) Gewerbliche Immissionen**

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber gewerblichen Emissionen der umliegenden Gewerbebetriebe unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

### **e) Landwirtschaft und potenzielle Immissionskonflikte**

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber den typischen Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

### 4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft

#### a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand soll die in den beiden Teilbereichen des Plangebiets erzeugte Energie im Südwesten des Teilbereichs I gespeichert bzw. in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Details werden im weiteren Planverfahren abgestimmt.

Ein Anschluss der vorliegend geplanten Nutzungen an das öffentliche Kanalnetz ist nicht notwendig.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten. Ggf. ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ein **Brandschutzkonzept** zu erstellen.

#### b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist in den Sonderbauflächen (S PV) die Errichtung von Photovoltaikmodulen sowie im Bereich des S WEA die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Das Grundgerüst (Stahlprofile) für die PV-Module wird in den Boden gerammt. Versiegelungen erfolgen nur im Bereich der Fundamente für die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Speichermodule etc.) sowie für das große Fundament der Windenergieanlage. Nach **§ 44 Landeswassergesetz** (LWG) i. V. m. **§ 55 Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) soll das im Plangebiet anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser – auch wie bisher – über das natürliche Gefälle in die umliegenden Gräben abfließen.

#### c) Hochwasserschutz und Starkregenereignisse

Die beiden Teilbereiche liegen nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Darstellung in den **Hochwasserkarten** des Landes NRW<sup>21</sup> handelt es sich vorliegend nicht um ein *Hochwasserrisikogebiet*, die Bereiche sind auch nicht in der *Hochwassergefahrenkarte* dargestellt.

Unter *Starkregen* wird allgemein eine große Regenmenge innerhalb sehr kurzer Zeit verstanden. Diese Regenmengen übersteigen oftmals die Leistungsfähigkeit kommunaler Entwässerungsanlagen (z. B. Abwasserkanäle) und können bei ihrem Abfluss über die Geländeoberflächen erhebliche Schäden anrichten. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat flächendeckend Starkregenereignisse für ganz NRW berechnen lassen und in einer *Starkregenhinweiskarte* dargestellt. In der Karte wird zwischen zwei *Starkregen-Szenarien* unterschieden:

- *seltene Starkregenereignis* = 36–50 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m<sup>2</sup>) bei einer Jährlichkeit von 100 Jahren.
- *extremes Starkregenereignis* = 90 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m<sup>2</sup>).

---

<sup>21</sup> <https://hochwasserkarten.nrw.de/> (Internetabfrage am 10.11.2025)

In Bezug auf die vorliegende Planung kann es in den randlichen Flächen der beiden Teilbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im Teilbereich I bei einem *seltenen Starkregenereignis* zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem *extremen Starkregenereignis* in beiden Teilbereichen dann weiter aus.

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es in beiden Teilbereichen nur in eng umgrenzten Bereichen zu Versiegelungen. In den Sonderbauflächen *Freiflächen-PV* fließt der Regen zwischen den einzelnen Modulen ab und verteilt sich auf der Fläche. Das sog. Niederschlags-Abfluss-Verhalten wird maßgeblich von zwei Größen bestimmt: der Infiltrationsrate (Versickerungsfähigkeit) und der Oberflächenrauigkeit. Erstere zeigt an, wie gut das Wasser versickern (und damit in letzter Konsequenz dem Grundwasser zugeführt werden) kann, letztere beschreibt die Bremswirkung des Bodens auf evtl. auftretende Oberflächenabflüsse. Je höher die Rauigkeit, desto länger verbleibt das Wasser in der Fläche. In der Konsequenz hat das Wasser länger Zeit auf der Fläche zu versickern und bremst somit – allgemein gesprochen – auch ein evtl. Hochwassereschehen. Grünland hat je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland.

Im Bereich der Sonderbaufläche *Windenergie* beschränkt sich die Versiegelung auf das Fundament der Windenergieanlage sowie auf die ggf. notwendigen Nebenanlagen. Der weitaus überwiegende Teil der Fläche wird auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Kranstellfläche wird mit einer wassergebundenen Decke hergestellt, auch hier kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB hat die Bezirksregierung Münster – mit Schreiben vom 18.12.2025 – auf den **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz** und auf folgende Ziele/Grundsätze hingewiesen:

**Ziel I.1.1:** *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.*

Wie bereits oben beschrieben kann es in den randlichen Flächen der beiden Teilbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im Teilbereich I bei einem *seltenen Starkregenereignis* zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem *extremen Starkregenereignis* in beiden Teilbereichen dann weiter aus. Aufgrund des geringen Anteils an versiegelten Flächen sowie der Anlage von Extensivgrünland wird im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser – wie bereits heute auch – vor Ort versickert. Negative Auswirkungen der Planung hinsichtlich von Hochwasserereignissen werden nicht erwartet.

**Ziel I.2.1:** *Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*

Das den Teilgeltungsbereich durchziehende Gewässer wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Der Gewässerrandstreifen zur Pflege und Erhaltung des Gewässers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

**Grundsatz II.1.1:** *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.*

In das den Teilgeltungsbereich durchziehende Gewässer wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht eingegriffen. Es wird auch kein im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet oder Wasser z. B. zur Bewässerung der Grünlandflächen entnommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die vorliegende Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bzw. auf Starkregenereignisse führen wird.

#### 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Auf den **Umweltbericht als gesonderter Teil II der Begründung**<sup>22</sup> wird ausdrücklich verwiesen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange wird gemeinsam für die Entwürfe der 54. FNP-Änderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 erarbeitet.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen der Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgt zunächst eine Beschreibung der Planungsziele und -inhalte, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Darauf aufbauen erfolgte die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Boden, Fläche
- Wasser
- Klima, Luft
- Landschaft
- Kultur, sonstige Sachgüter

und letztlich möglicher Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung der Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlage diverse Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltbelange hervorgerufen werden können. Im Wesentlichen sind Beeinträchtigungen der Wohnfunktion im Umfeld der Fläche, negative Auswirkungen auf einige windenergieempfindliche Fledermausarten sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt-

---

<sup>22</sup> Kortemeier Brokmann GmbH (11/2025): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“, Umweltbericht, Vorentwurf als Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

belange Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für die Umweltbelange Fläche Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist hingegen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach derzeitigem Kenntnisstand können im konkreten Einzelfall die erheblichen Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für den Umweltbelang Fläche und Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten sind im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt worden. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Stadt zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wurde der Umweltbericht zur Entwurfsfassung fortgeschrieben.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten. Zu den im Verfahren relevanten Umweltbelangen wird auch auf die Beratungen über das Verfahren im Rat bzw. in seinem Fachausschuss verwiesen.

Im Umweltbericht werden in Kapitel 13 die geplanten **Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen, beschrieben, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. Zielsetzung dieses Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei der Kommune als Trägerin der Bauleitplanung.

#### 4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die im Plangebiet anstehenden Böden bereits anthropogen überprägt, zudem sind hier Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen nicht betroffen.

Der Bau einer Windenergieanlage sowie der Nebenanlagen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bedeutet i. d. R. eine **Versiegelung** im Bereich der Fundamente und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Derartige Flächen stehen im Gemeindegebiet für die vorliegend geplanten Nutzungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus stehen i. d. R. die Belange des Immissions-schutzes derartigen Nutzungen innerhalb des Siedlungsraums entgegen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung beschränkt sich die direkte Versiegelung durch Entfernung bzw. Überbauung des Bodens auf den Maststandort der Windenergieanlage nebst technischen Anlagen. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet nur eine geringfügige Versiegelung im Bereich der Nebenanlagen statt, unterhalb der in den Boden gerammten Unterkonstruktion wird sich je nach Lichtverhältnissen und Wasserzufuhr eine Grünlandfläche entwickeln. Im Bereich der Zuwegungen erfolgen Eingriffe in den Boden, um den Aufbau der Wegeflächen zu ermöglichen. Da die Wege mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden, findet hier keine Versiegelungen im engen Sinne statt. Angesichts der Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inanspruchnahme der Flächen hier für die geplanten Anlagen für erneuerbare Energien städtebaulich, energiepolitisch und aus Sicht des Klimaschutzes für sinnvoll gehalten und als planerisch vertretbar bewertet.

#### 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplans kann grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Hierzu wird auf die Darstellung der Planungsziele und -inhalte in dieser Begründung verwiesen.

Eine bauliche Entwicklung der Änderungsbereiche wird mit der Darstellung als *Sonderbaufläche Freiflächen-PV* bzw. *Windenergie* im FNP planerisch vorbereitet. Durch die bestehenden Waldflächen sowie die straßen-/gewässerbegleitenden Gehölzbestände sind die für eine Photovoltaik-Nutzung vorgesehenen Flächen schon heute gut in den Landschaftsraum eingebunden. Weiter südlich des Plangebiets westlich der L 830 sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der Landschaftsraum hier insofern vorbelastet ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Maßnahmen zur Einbindung der geplanten technischen Anlagen in den Landschaftsraum geprüft. Im Ergebnis hält die Gemeinde die 54. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich für vertretbar und vor dem Hintergrund der dargelegten Planungsziele für sinnvoll.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

#### 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW zu Grunde zu legen.<sup>23</sup>

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen

---

<sup>23</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 3913 Ostbevern, Quadrant 3 für die im Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren eine Fledermausart (streng geschützt), 32 Vogelarten (davon 16 Arten streng geschützt), zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) und eine Reptilienart (streng geschützt) aufgeführt. Von diesen planungsrelevanten Arten befinden sich *Baumfalke*, *Baumpieper*, *Bekassine*, *Bluthänfling*, *Feldlerche*, *Feldsperling*, *Habicht*, *Heidelerche*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Mehlschwalbe*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*, *Steinkauz*, *Waldohreule*, *Waldschnepfe*, *Weidenmeise* und *Kreuzkröte* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Darüber hinaus befinden sich die Arten *Kiebitz*, *Rebhuhn*, *Turteltaube*, *Wespenbussard*, *Wiesenpieper* und *Knoblauchkröte* in einem schlechten Erhaltungszustand. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch nur übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Um eine sach- und fachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchführen zu können, wurden im Jahr 2024 örtliche Erhebungen der gegenüber Windenergieanlagen besonders gefährdeten Artengruppe Vögel durchgeführt, auf die ausdrücklich verwiesen wird.<sup>24</sup> Insgesamt wurden bei den Erhebungen 53 verschiedene Vogelarten festgestellt, von denen gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 10 Arten als planungsrelevant gelten. Hierbei handelt es sich um die Vogelarten *Baumpieper*, *Kornweihe*, *Mäusebussard*, *Mittelspecht*, *Schleiereule*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Steinkauz*, *Waldkauz* und *Wespenbussard*. Im Rahmen der Horstbaumkartierung konnten insgesamt drei Horstbaumstandorte lokalisiert werden. In diesem Zusammenhang weist der Gutachter auf den Nachweis eines brütenden *Wespenbussards* sowie den Horststandort des *Mäusebussards* im Nahbereich der geplanten WEA hin. Charakteristisch sind auch die beiden Reviere des *Waldkauzes* in dem großen Waldgebiet. Ein Paar der *Schleiereule* und zwei Paare des *Steinkauzes* besiedeln Hofanlagen in der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft.

Im Jahr 2025 wurde eine erneute Horstsuche und Besatzkontrolle vor allem in Bezug auf den *Wespenbussard*, durchgeführt.<sup>25</sup> Während dieser Kartierung wurde ein *Habicht* erfasst, ein *Wespenbussard*brutplatz konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist auf ein potenzielles Vorkommen der Arten *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte* und *Zauneidechse* im Untersuchungsgebiet hin, Hinweise zum Vorkommen dieser Arten im Plangebiet liegen nicht vor.

Die **Vorprüfung** der Wirkfaktoren im Rahmen des Artenschutzberichts<sup>26</sup> (Anlagen A.2 und A.3), auf den ausdrücklich verwiesen wird, kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des geplanten Vorhabens ein Vorkommen der Arten *Zwergfledermaus*, *Wespenbussard* und *Knoblauchkröte* zu erwarten bzw. nicht auszuschließen ist. Da sich erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

<sup>24</sup> M. Schwartz (01/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna.

<sup>25</sup> M. Schwartz (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025.

<sup>26</sup> Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (03/2026): 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ - Artenschutzbericht

Bei den im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld vorkommenden Offenlandarten sowie den gehölzgebunden brütenden Arten – die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigt wurden – können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Die Brutplätze überschneiden sich nicht mit den baulich beanspruchten Flächen, weshalb baubedingte Tötungen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Bei keiner dieser Arten ist eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bekannt, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Für die im Rahmen der Vorprüfung genannten Arten, bei denen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine **vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Als Vermeidungsmaßnahmen (= Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffs nicht entfalten können) werden im Artenschutzbericht aufgeführt: .

- VART 1 Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen,
- VART 2 Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs,
- VART 3 Unattraktive Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage,
- VART 4 Bauzeitenbeschränkung,
- VART 5 Errichtung temporärer Amphibienleitzäune.

Darüber hinaus führt der Artenschutzbericht eine Auswahl an Maßnahmen, die zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten durch Windenergieanlagen fachlich anerkannt sind, auf:

- S 1 Antikollisionssystem,
- S 2 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
- S 3 Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten,
- S 4 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich,
- S 5 Phänologiebedingte Abschaltung,
- S 6 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting).

Zu Details wird auf den Artenschutzbericht, Kapitel 5 verwiesen.

Der **Artenschutzbericht** kommt zu dem **Ergebnis**, dass der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, wie die baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen, durch die Umsetzung der Maßnahmen VART 3 und VART 5 vermieden kann. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen und Vögeln wird durch die Umsetzung der Maßnahmen VART 1, VART 2 und VART 3 sowie durch die Umsetzung der Schutzmaßnahmen S 1 bis S 6 vermieden. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen geht mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht einher, der derzeitige Erhaltungszustand bleibt gesichert. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen VART 1 bis VART 5 ausgeschlossen werden.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Planverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bau-

leitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthaftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) S. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

#### 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, durch die klimaneutrale Erzeugung von elektrischem Strom die erwartete steigende Nachfrage in Bezug auf Elektromobilität und Wärmeerzeugung teilweise decken zu können.

### 5. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 18.02.2025 hat die Fa. Windkraft Hülshede GbR beantragt, für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 107 und Flur 34 Flurstück 53 tlw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einer Windenergieanlage zu schaffen. Vorhabenträger ist die Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde. Die Antragsteller beabsichtigen, auf der nördlich der B 51 gelegenen Fläche (Flur 21, Flurstück 107) zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 6.500 – 10.000 kWp zu errichten; auf dem östlich des Kreuzungsbereiches B 51/L 830 gelegenen Teilbereich des Grundstückes (Flurstück 53 tlw.) ist die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer Nabenhöhe 162,5 m und einem Rotordurchmesser 175 m geplant. Ergänzend sind ebenfalls zwei kleinere Teilflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Die betreffenden Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern beinhaltet für die vorgenannten Bereiche die Darstellung *Fläche für die Landwirtschaft*, ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Über den Antrag ist in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 25.03.2025 beraten worden. Im Ergebnis wurde der **Aufstellungsbeschluss** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 gemäß § 2(1) BauGB gefasst, die 54. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchzuführen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 2025/032 und auf das Protokoll wird verwiesen.

Die **frühzeitige Beteiligung** gemäß § 3(1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB bzw. der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB fand vom 08.12.2025 bis zum 05.01.2026 statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 14.04.2026 beraten, der Beschluss über die Veröffentlichung der Planung wurde gefasst. Auf die Sitzungsvorlage Nr. .... verwiesen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse etc. mit z. T. verheerenden Auswirkungen) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ab, die durch erneuerbare Energien wie Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergie und Photovoltaikmodule auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Aufgrund der o. g. Gründe, die für eine Energiewende sprechen, und da der Landschaftsraum durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelastet ist, hat die Gemeinde Ostbevern die vorliegende Planung eingeleitet.

*– Der Verfahrensablauf wird im weiteren Planverfahren ergänzt. –*

Ostbevern, im April 2026